

# Satzung und Beitrittserklärung

des Fördervereins der Freunde der katholischen Kindertagesstätte  
Herz Jesu  
Templerzeile 15, 12099 Berlin  
Stand:30.01.2009

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freunde der katholischen Kindertagesstätte Herz Jesu“, Templerzeile 15, 12099 Berlin.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tempelhof.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, insbesondere die Förderung und Unterstützung der katholischen Kindertagesstätte Herz Jesu, Templerzeile 15, in 12099 Berlin.
2. Der Zweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Gewährung von Barzuwendungen für Veranstaltungen, Ausflüge, Sachgüter (z. B. Spielzeug, Geräte, Bücher, etc.),
  - b) Beschaffung von Mitteln für die Gestaltung der Kindertagesstätte (Räume und Garten),
  - c) Beschaffung bzw. Überlassung von beweglichen Wirtschaftsgütern, die zur Durchführung der Aktivitäten der Kindertagesstätte benötigt werden.
3. Die Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spendensammlungen und sonstige Aktivitäten.

## §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung, Dritter Abschnitt: Steuerbegünstigte Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Ausgaben oder Vergütungen an Personen erfolgen, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig sind.
3. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

## §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Beitrittsantrag bei dem Vorstand des Vereins, der auch über den Beitritt entscheidet.
3. Gegen eine Ablehnung der Mitgliedschaft kann Beschwerde beim Vorstand des Vereins eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat nach Zugang der Ablehnungsmitteilung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliedsversammlung.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod,
  - b) mit Beendigung die Liquidation (Erlöschen) des Vereins,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
  - d) durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand.
2. Der Austritt kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

## §6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die bis zum 31.03. jeden Jahres zu entrichten sind. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## §7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand und
  - b) die Mitgliederversammlung.

## §8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern, darunter aus dem ersten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.  
Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, vertreten.  
1a. Die /der amtierende Leiter/in der Kindertagesstätte oder ein/e von dieser/ diesem benannte pädagogische/r Mitarbeiter/in der Kindertagesstätte gehört dem Vorstand als weiteres Vorstandsmitglied mit beratender Stimme an.
2. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit nach §9 dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung dafür zuständig ist. Er führt die Geschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Mitglieder.
3. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch das lebensälteste Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit dreier stimmberechtigter Vorstandsmitglieder. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der nachfolgende Vorstand gewählt ist. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Aufwendungen können ersetzt werden.

## §9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch Aushang in der Kindertagesstätte unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen:
  - a) wenn das Vereinsinteresse es erfordert,
  - b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Abgabe der Gründe fordert,
  - c) mindestens jedoch einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres.
2. Der Einladung ist eine vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - c) Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen
  - d) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und
  - e) die Entlastung des Vorstandes nach seinem Rechenschaftsbericht.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern es sich nicht um den Beschluss von Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung handelt. In diesen Fällen ist eine qualifizierte Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §10 Eigentumsvorbehalt

1. Anschaffungen von beweglichen Wirtschaftsgütern aus Vereinsmitteln, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, bleiben Eigentum des Vereins. Sie werden als solche kenntlich gemacht und in einem Sonderverzeichnis geführt, das laufend aktualisiert wird. Der Verein überlässt diese Wirtschaftsgüter der katholischen Kindertagesstätte Herz Jesu, Templerzeile 15, in 12099 Berlin zum unentgeltlichen Gebrauch.

## §11 Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte Herz Jesu, Templerzeile 15, in 12099 Berlin. Die Leitung der Kindertagesstätte hat dann unmittelbar und ausschließlich das ihr zugewendete Vermögen an Bar- und Sachwerten im Sinne des §2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden.